



Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine
Commissione nazionale d'etica in materia di medicina umana
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

Medienmitteilung

Neue NEK-Richtlinien betreffend den Schutz des Kindeswohls als Voraussetzung für den Zugang zur Fortpflanzungsmedizin

Bern, 20. Juni 2024

Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) veröffentlicht heute ihre Richtlinien betreffend den Schutz des Kindeswohls in der Fortpflanzungsmedizin. Diese haben zum Ziel, die gesetzlichen Vorgaben von Artikel 3 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) für die Praxis zu konkretisieren und die behandelnden Fachpersonen dadurch bei der fallbezogenen Anwendung der mit der Wahrung des Kindeswohls verbundenen Zugangsvoraussetzungen zur Fortpflanzungsmedizin zu unterstützen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG) dürfen Fortpflanzungsverfahren nur angewendet werden, wenn das Kindeswohl gewährleistet ist. Die Konkretisierung dieser Vorgabe wirft verschiedene gesellschaftspolitische und ethische Fragen auf. Die medizinische Praxis ist mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert, die Anforderungen an das Paar, welches sich den grundrechtlich geschützten Kinderwunsch mittels einer fortpflanzungsmedizinischen Behandlung erfüllen will, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben näher zu definieren. Die nun vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Arbeit der Entscheidungsträgerinnen und -träger zu erleichtern, indem sie die offenen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Kindeswohls in der Fortpflanzungsmedizin konkretisieren. Die Richtlinien nehmen nicht Stellung zur ethischen Legitimität und Vertretbarkeit der bestehenden gesetzlichen Regelungen, sondern verstehen sich lediglich als eine Interpretationshilfe derselben. Sie haben keine rechtliche Verbindlichkeit, sondern empfehlenden Charakter und möchten in diesem Bereich zur Gewährung von Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit beitragen.

In der ersten Richtlinie hält die NEK den im Gesetz definierten Grundsatz fest, dass auf eine fortpflanzungsmedizinische Behandlung zu verzichten ist, wenn im Urteil der zuständigen medizinischen Fachpersonen aufgrund des Alters oder der persönlichen Verhältnisse der Wunscheltern die erhebliche Gefahr besteht, dass das Kindeswohl gefährdet ist. Die weiteren Richtlinien konkretisieren, unter welchen Voraussetzungen von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine schwere Gesundheitsschädigung des Kindes droht, welche ein minimal selbstbestimmtes Leben dieses Kindes verunmöglichen würde (Richtlinie 2). Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt gemäss Gesetz auch dann vor, wenn die Wunscheltern voraussichtlich nicht gemeinsam bis zur Volljährigkeit des zu zeugenden Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können (Richtlinie 3). Richtlinie 4 geht vertieft auf den Zusammenhang zwischen dem Alter der Wunscheltern und einer Gefährdung des Kindeswohls ein, während in Richtlinie 5 dargelegt wird, unter welchen Voraussetzungen eine Gefährdung des Kindeswohls aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Wunscheltern vorliegt. Die Richtlinien sind auf der Webseite der NEK in deutscher, französischer und italienischer Sprache abrufbar.

Weitere Informationen:

Prof. Dr. iur. Bernhard Rütsche (041 229 53 69)

bernhard.ruetsche@unilu.ch